

Wie lange muss die Sozialhilfe bei einem Auslandsaufenthalt bezahlen?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie lange muss die Sozialhilfe bei einem Auslandsaufenthalt bezahlen?

Eine unterstützte Frau will für vier Monate im Ausland die Pflege ihrer schwer kranken Mutter übernehmen. Grundsätzlich stehen ihr aber nur vier Wochen Auslandsaufenthalt zu, ohne dass sie ihren Sozialhilfeanspruch verliert.

→ FRAGE

Frau Belucci, eine alleinerziehende Mutter mit einem 14 Monate alten Kind, informiert den Sozialdienst, dass sie sich während der nächsten vier Monate im Ausland aufhalten wird, weil ihre Mutter schwer krank sei. Als einzige Tochter werde von ihr erwartet, dass sie sich um die Pflege kümmere. Muss die Gemeinde das akzeptieren oder kann sie die Leistungen einstellen?

→ GRUNDLAGEN

Ein vorübergehender Auslandsaufenthalt verändert oder unterbricht den Unterstützungswohnsitz nicht und führt nicht automatisch zu einem Verlust des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Hält sich eine unterstützte Person vorübergehend im Ausland auf, hat sie also grundsätzlich Anspruch auf Fortführung der Unterstützung, sofern sie ihren Wohnsitz nicht aufgibt und sich nicht einer Erwerbstätigkeit oder einer Sozialhilfemassnahme entzieht (vgl. Urteil des Aargauer Verwaltungsgerichts WBE.2007.254 vom 20. Februar 2008 und Urteil des Berner Verwaltungsgerichts 21279U vom 27. Mai 2002).

Sozialhilfebeziehende sind allerdings verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu melden, soweit sie budgetrelevant sind. Längere Ortsabwesenheiten können budgetrelevant sein, da trotz Pauschalisierung des Grundbedarfs

für den Lebensunterhalt das Individualisierungsprinzip gilt. Das Ausmass der Hilfe muss dem individuellen und aktuellen Bedarf der bedürftigen Person Rechnung tragen. Wenn die materiellen Bedürfnisse aufgrund ausserordentlicher Umstände weniger als gewöhnlich kosten, ist es zulässig und angebracht, den Grundbedarf anzupassen. Weitere Reduktionen ergeben sich allenfalls, wenn die Verpflegung im Ausland unentgeltlich erfolgt. (Zu den Lebenshaltungskosten im Ausland siehe www.swissemigration.ch>Dienstleistungen >Leben im Ausland >Auswandern >Lebenshaltungskosten).

Wenn der Auslandsaufenthalt vorgängig nicht abgesprochen wurde, ist eine Kürzung zulässig, sofern die betroffene Person zuvor über die Meldepflicht und die Konsequenzen schriftlich informiert wurde. Eine Kürzung, die sich lediglich auf die allgemein geltende Meldepflicht abstützt, wird von den Gerichten unter Umständen nicht gestützt. Wenn der betroffenen Person mehr Sozialhilfe ausbezahlt wurde, als ihr bei rechtzeitiger Information ausgerichtet worden wäre, kann die Rückerstattung des unrechtmässigen Bezugs verfügt und in Raten mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet werden (SKOS-Richtlinien, E.3.2).

Da Personen, die auf Stellensuche sind oder eine Integrationsmassnahme absolvieren, nicht besser gestellt werden sollen als Personen, die regulär arbeiten oder Arbeitslosentaggeld beziehen, wird in Anlehnung an die Ferienregelung im Obligationenrecht ein Auslandsaufenthalt von maximal vier Wochen pro Jahr als zulässig erachtet. In Opposition zu einzelnen Verwaltungsgerichten vertritt die SKOS die Meinung, dass sich auch Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht verpflichtet sind, eine Stelle zu suchen oder an einer (Arbeits-)Integrationsmassnahme teilzunehmen, grundsätzlich nicht

länger im Ausland aufhalten dürfen, ohne ihren Sozialhilfeanspruch zu verlieren. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz ist zwar nicht explizite Anspruchsvoraussetzung für den Sozialhilfebezug. Allerdings richtet sich die Zuständigkeit für die Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1), das nur Geltung für sich in der Schweiz aufhaltende Personen beansprucht (Art. 1 Abs. 1 ZUG). Auch auf Art. 12 der Bundesverfassung kann sich nur berufen, wer sich in der Schweiz aufhält.

Und schliesslich lässt sich das Ziel der Sozialhilfe, die berufliche und soziale Integration, bei längeren Auslandsaufenthalten nur schwer verwirklichen. Die Kantone beziehungsweise die Gemeinden sind also nicht zur Unterstützung von Personen im Ausland verpflichtet (vgl. Botschaft zum ZUG, Bundesblatt vom 20. Dezember 1976, Bd.3, S.1201).

→ ANTWORT

Obwohl die alleinerziehende Mutter aktuell keine Auflagen zu befolgen hat, die ihre Anwesenheit zwingend erforderlich machen, steht ihr grundsätzlich bloss ein Auslandsaufenthalt von höchstens vier Wochen pro Jahr zu. Ob die spezielle Familiensituation eine Ausnahmeregelung rechtfertigt, hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Während des grundsätzlich zulässigen vierwöchigen Auslandsaufenthalts ist in der Regel ordentliche Sozialhilfe auszurichten. Eine Anpassung an die örtlichen Lebenshaltungskosten rechtfertigt sich bei ausnahmsweise zugebilligtem längerem Auslandsaufenthalt oder bei besonders augenfälligen Einsparungen. ■

Heinrich Dubacher

Kommission Richtlinien
und Praxishilfen der SKOS

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Intranet (einloggen) → SKOS-Line.